

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Österreichischen Forschungsinstituts für Chemie und Technik (OFI)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Tätigkeitsschwerpunkt von OFI liegt bei der praxisnahen, anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und bei Innovationen sowie Erfindungen. Weiters in der Abhaltung von Seminaren, branchenspezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie dem Informationsaustausch.
- 1.2. OFI ist ein im Interesse der Wirtschaft tätiger, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter Verein. Diesem Aspekt tragen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von OFI Rechnung wie folgt:
- 1.3. OFI schließt Verträge nur unter Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ab. Den AGB des Geschäftspartners wird widersprochen. Abweichende, widersprechende AGB eines Geschäftspartners verpflichten OFI selbst dann nicht, wenn im Annahmeschreiben des Geschäftspartners darauf verwiesen wird und von OFI bei Eingang des Annahmeschreibens nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden, die von Bestimmungen dieser AGB abweichen oder diese ergänzen, erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie von OFI durch schriftliche Bestätigung anerkannt wurden.
- 1.5. Die bei einem Erstauftrag vereinbarten AGB gelten für alle zukünftig folgenden und anschließenden Aufträge und Vertragsabschlüsse als vereinbart.
- 1.6. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen AGB vor.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Bearbeitungszeiten

- 2.1. Gegenstand eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages sowie von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen ist das von OFI angebotene Leistungsprofil. Die Angebote sind stets unverbindlich – ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme, schriftliche Auftragsbestätigung oder dem Leistungsbeginn von OFI zustande.
- 2.2. Der Auftraggeber (Unternehmer) kann von einem rechtsverbindlich erteilten Auftrag nicht mehr zurücktreten. Tritt der Auftraggeber mit Zustimmung von OFI vor Fertigstellung des Forschungs- oder Entwicklungsauftrags vom Vertrag zurück, so ist OFI berechtigt, eine Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Honorars zu verlangen. Sind bereits Forschungs- oder Entwicklungsleistungen erbracht worden, so sind – ungeachtet der Entschädigung – jedenfalls auch die entstandenen Bearbeitungskosten zu honorieren.
- 2.3. Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungsfrist oder Fertigstellungstermine enthält, sind diese für OFI nur dann verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit schriftlich bestätigt wurde. Sollte durch Umstände und Vorfälle eine Situation eintreten, die erkennen lässt, dass verbindliche Fristen und Termine nicht eingehalten werden können, wird OFI die Gründe für die Verzögerung umgehend bekanntgeben und einen neuen angemessenen Termin mit dem Auftraggeber vereinbaren.
- 2.4. Leistungsverzögerungen bzw Ausfälle aufgrund höherer Gewalt sowie von Umständen, die nicht in der Sphäre von OFI liegen, jedoch die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – darunter fallen u.a. Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, auch wenn diese bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten sowie alle vom Auftraggeber direkt verursachten Verzögerungen – hat OFI, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. OFI kann die Leistungserbringung jedenfalls um die Dauer der eingetretenen Verzögerung verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteils gänzlich oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten. Im Falle derartiger Leistungsverzögerungen oder des Vertragsrücktritts durch OFI kann der Auftraggeber daraus keine Ansprüche geltend machen.

- 2.5. OFI ist berechtigt, zur Auftragsbearbeitung auch Subauftragnehmer zu beauftragen.

3. Sonderregeln für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- 3.1 Soweit OFI aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängel die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrecht nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen Anwendung.
- 3.2. Erweist sich das von OFI erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält OFI zunächst die Gelegenheit den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände – nach seiner Wahl – dies auch mehrmals – durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – zu beheben oder beseitigen.
- 3.3. Wenn OFI die Verbesserung ablehnt oder die Verbesserung mindestens zwei Mal fehlschlägt und eine weitere Verbesserung dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des geschuldeten Honorars (Minderung) oder Schadenersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Verbesserung erkennbar wird. Schadenersatz hat OFI nur unter den weiteren Voraussetzungen der Punkte 10.2 und – falls es die Verbesserung abgelehnt hat – auch unter Punkt 10.3 zu leisten.
- 3.4. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet OFI nur, wenn diese Rechte in der Republik Österreich bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber OFI schon vor Auftragsannahme über die Möglichkeit von Dritten geltend gemachter Ansprüche schriftlich informiert hat. Die Verbesserung gemäß Punkt 3.2 erfolgt derart, dass OFI für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 3.5. Der Auftraggeber hat das von OFI gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Sämtliche Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie OFI innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung bzw. Übergabe bekanntgegeben werden. Nicht offensichtliche oder versteckte Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von fünf Werktagen, danach zu rügen.
- 3.6. Ansprüche aufgrund von Mängel verjähren gemäß Punkt 11.

4. Transportrisiko und Aufbewahrung von Prüfmaterial

- 4.1. Die Gefahr und die Kosten für die Fracht und den Transport von Prüfmaterial und Materialproben zum und von OFI gehen zu Lasten des Auftraggebers, der den Transport zu organisieren hat. Der Transport ist vorab mit OFI abzustimmen. Prüfmaterial wird ausnahmslos nur zu den Öffnungszeiten von OFI übernommen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, Aufwendungen, Spesen, Gebühren (ua Zollgebühren), Arbeitskosten sowie Personalaufwendungen, die mit der Fracht und dem Transport von Prüfmaterial von und zum OFI verbunden sind. Zerstörtes oder durch Tests und Prüfungen beschädigtes Prüfmaterial unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung und Disposition des OFI. Nicht zerstörtes Prüfmaterial wird nach Abschluss der Prüfung vier Wochen lang durch OFI verwahrt und geht, sofern nichts anderes vereinbart ist oder der Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt kein Ausfolgeersuchen gestellt hat bzw den Rücktransport nicht organisiert hat, vorbehaltlos in das Eigentum von OFI über.
- 4.2. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast, dass aufgetretene Mängel und Schäden nicht auf unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung während des Transports zurückzuführen sind.
- 4.3. Dem Auftraggeber obliegt die Beweislast, dass Mängel und Schäden die während der Lagerung von Prüfmaterial und Materialproben auftreten aus Verschulden von OFI entstanden sind.

- 4.4. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die durch die Zustellung bzw. Zurverfügungstellung eines ungeeigneten Prüfmusters entstehen (ua schadhafte oder unrichtig verpacktes Prüfmuster).

5. Honorar

- 5.1. Das Honorar ist gegenüber Unternehmern ein Nettohonorar und wird als Fixpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner auch ein Honorar nach dem tatsächlichen Stundenaufwand vereinbaren, gegebenenfalls mit einer Kostenobergrenze; die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer wird dem Honorar hinzugerechnet. Allfällige Zusatzkosten und Ausgaben (ua Reisekosten, Dolmetscherkosten, Transport- und Frachtspesen, Zollgebühren) hat der Auftraggeber zu tragen und werden dem Honorar hinzugerechnet.
- 5.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das in der Auftragsbestätigung oder im Angebot angeführte oder ansonsten vereinbarte Honorar.
- 5.3. OFI wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und warnen, wenn abzusehen ist, dass mit dem vereinbarten Honorar das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsziel bzw. -ergebnis nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig wird OFI dem Auftraggeber eine Anpassung des Honorars vorschlagen. Sollte die Honoraranpassung aufgrund von Umständen erforderlich sein, die bei Auftragserteilung für OFI weder vorhersehbar waren noch von ihm zu vertreten sind und auch keine sonstige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt werden kann, wird die vorgeschlagene Anpassung des Honorars verbindlich. Der Auftraggeber kann keine (Schadenersatz-)Ansprüche aus der Honoraranpassung geltend machen.

6. Zahlungen

- 6.1. Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel oder dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, so bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das bekanntgegebene Konto (BIC und IBAN) von OFI zu leisten.
- 6.2. Dauern die Arbeiten, die OFI aufgrund der Auftragsabwicklung erbringen muss, über einen längeren Zeitraum als 2 Monate und wurde kein Zahlungsplan erstellt, ist OFI nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt, Akontorechnungen nach Aufwand gegenüber dem Auftraggeber zu legen.
- 6.3. Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, kann OFI sämtliche Honorarforderungen – auch gestundete – sofort fällig stellen, wenn der Zahlungsplan vom Auftraggeber nicht eingehalten wurde. OFI ist ferner berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Obige Bestimmungen gelten auch dann, wenn OFI Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern.
- 6.4. Kann OFI seine Leistungen nicht vollständig und abschließend erbringen, weil der Auftraggeber – trotz Aufforderung und Fristsetzung – von ihm beizubringende Unterlagen, Materialien und Proben nicht binnen angemessener Frist geliefert hat, ist OFI berechtigt, die Schlussrechnung zu legen.
- 6.5. Leistungen an ausländische Auftraggeber werden grundsätzlich nur gegen vorherige vollständige Zahlung erbracht, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung wurde getroffen. OFI ist aufgrund dessen berechtigt, eine Sicherheitsleistung durch die Übergabe einer Bankgarantie nach seinen Bedingungen zu verlangen. Die Zahlung und die Bankgarantie sind in Euro zu leisten.
- 6.6. Bei Überschreitung der unter Punkt 6.1. vereinbarten Zahlungsfrist liegt beim Auftraggeber - dies auch ohne Mahnung durch OFI – Verzug vor.
- 6.7. Gegenüber Unternehmern ist OFI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über den Basiszinssatz sowie zusätzlich Zinseszins in Rechnung zu stellen; weiters auch Mahnkosten in der Höhe von EUR 40,-- brutto pro Mahnung. Weiters trägt der Auftraggeber alle sonstigen von ihm verschuldeten und OFI erwachsenen Schäden sowie Betriebs- und Einbringungskosten, die zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, insbesondere die Kosten der einschreitenden rechtsfreundlichen Vertretung. Ist der Auftraggeber Konsument iSd § 1 KSchG, betragen die Verzugszinsen 4% pro Jahr.
- 6.8. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von OFI ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten sowie fällig ist und OFI der Vorgehensweise zustimmt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist OFI berechtigt, die Verwendung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses zu untersagen.
- 7.2. Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars mit dinglicher Wirkung an OFI ab.
- 7.3. Der Auftraggeber darf Eigentumsansprüche des OFI weder verpfänden noch eine Sicherheitsübereignung vornehmen.

8. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie Nutzungsrechte

- 8.1. Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird, falls nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß Angebot zur Verfügung gestellt. Das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie das Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars.
- 8.2. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den vom OFI darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet OFI einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall zu vereinbaren ist.
- 8.3. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Punkt 8.2 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den vom OFI darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Dieser Anspruch ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber OFI zu erklären. OFI behält ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 8.4. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, sowie am entstandenen Know-how ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 8.5. Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Bei OFI ist eine Nutzung und Lizenzierung auch durch eine Tochtergesellschaft möglich. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrecht), gilt der 1. Satz dieses Absatzes entsprechend.
- 8.6. Werden bei Durchführung des Auftrages bereits bestehende Schutzrechte des OFI verwendet, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches sowie entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine sonstigen Verpflichtungen von OFI oder einer seiner Tochtergesellschaften entgegenstehen.

9. Schutzrechte Dritter

OFI wird den Auftraggeber unverzüglich auf während der Abwicklung des Auftrages bestehende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung gemäß Punkt 8. entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

10. Haftung

- 10.1. OFI steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie des Standes der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen oder Gelingen des Forschungs- und Entwicklungsziels oder eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses. OFI haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte sowie für einen Aus- und Fortbildungserfolg im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.
- 10.2. Die Haftung von OFI, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Personenschäden beschränkt. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Das Verschulden von OFI ist vom Auftraggeber zu beweisen. Gegenüber Unternehmern ist der Ersatz von Mangelfolge- oder Vermögensschäden sowie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.
- 10.3. Die Überschreitung vereinbarter Termine durch OFI berechtigt nicht zur Geltendmachung von Verzugsschäden oder sonstigem Schadenersatz (soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt oder Personenschäden eingetreten sind), wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ein allfälliger Ersatz beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden (keine Folge-, Vermögensschäden oder Schäden aufgrund von Produktionsausfall und sonstigen Verzögerungen) und ist auf die Höhe des Auftragshonorars – maximal EUR 25.000,-- pro Schadensfall – beschränkt.
- 10.4. Der Auftraggeber stellt OFI von Ansprüchen und solchen Schadenersatzansprüchen schad- und klaglos, die Dritte aufgrund der Verwendung von Beratungs-, Prüf-, Forschungs- sowie Entwicklungsergebnissen erheben (keine Schutzwirkung zugunsten Dritter).

11. Verjährung

- 11.1. Die Ansprüche des Auftraggebers (Unternehmers) aus vertraglicher Grundlage sowie aufgrund von deliktischen Ansprüchen verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens.
- 11.2. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängel beginnt zum Zeitpunkt der vereinbarten oder – wenn keine Vereinbarung hinsichtlich des Übergabezeitpunkts getroffen wurde – der tatsächlichen Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses zu laufen. Wenn keine schweren Mängel gerügt werden, gelten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse spätestens 1 Monat nach Übergabe als abgenommen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Geheimhaltungspflichten sind in einer gesonderten Vereinbarung abzuschließen, wenn dies seitens OFI oder des Auftraggebers für notwendig gehalten wird.
- 12.2. Mitarbeiter und Auftragnehmer von OFI werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Auftragsabwicklung nicht verwenden, weitergeben oder verwerten.
- 12.3. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages und der Zusammenarbeit bestehen.

13. Veröffentlichung, Werbung

- 13.1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung mit OFI berechtigt, das Forschungs- oder Entwicklungsergebnis – dies auch bei auszugsweiser Verwendung – unter Nennung des Urhebers und des mitwirkenden OFI zu veröffentlichen. Die Abstimmung hat mit Rücksicht darauf zu erfolgen, dass z.B. Schutzrechtsanmeldungen, Diplomarbeiten, Dissertationen und sonstige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse – dies auch bei auszugsweiser Verwendung – berücksichtigt werden. Der Auftraggeber darf den Firmenwortlaut des OFI für Zwecke der Werbung nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- 13.2. Veröffentlichungen und Publikationen des OFI, die den Anwendungszweck betreffen, werden fristgerecht mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit dem Auftraggeber Rechte gemäß Punkt 8.3. eingeräumt wurden.

14. Kündigung / Rücktritt vom Vertrag

- 14.1. Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten ab Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 14.2. Beide Vertragspartner können den Vertrag, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen. Wichtige Gründe sind, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wurde, oder wenn der Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt (z.B. Verzug mit einer Zahlung über mehr als 14 Tage).
- 14.3. Sollte sich die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss für einen längeren Zeitraum als zwei Monate verschlechtern oder überhaupt entfallen, ist OFI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragsbedingungen angemessen anzupassen.
- 14.4. Nach wirksamer Kündigung wird OFI dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen, jedoch erst nach Begleichung des offenen Honoraranspruches durch den Auftraggeber, übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OFI die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 14.5. OFI hat das Recht eine Aus-, oder Fortbildungsveranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl auch kurzfristig zu stornieren. Allfällige Anzahlungen wird OFI retournieren, wenn keine Ersatzveranstaltung innerhalb der nächsten 6 (sechs) Monaten abgehalten wird.

15. Loyalität und Abwerbverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Der Auftraggeber wird jede Abwerbung und Beschäftigung (selbständig oder unselbständig), auch über Dritte, von Mitarbeitern des OFI oder der mit ihm verbundenen Gesellschaften und Organisationen, die an der Auftragsbearbeitung mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende unterlassen. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresgehältes bzw. Entgelts, das der betroffene Mitarbeiter zuletzt erhalten hat, an OFI zu bezahlen.

16. Datenschutz

OFI erfasst, speichert und verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke Auftragsbearbeitung. Die Datenverarbeitung und Verwendung erfolgt ausschließlich gemäß der DatenschutzgrundVO (EU), dem DatenschutzG (DSG) und den dazugehörigen Verordnungen. Weitere Details sind der Datenschutzerklärung von OFI (www.ofi.at) zu entnehmen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sonstiges

- 17.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 17.2. Erfüllungsort für Leistungen des OFI ist der Unternehmenssitz von OFI. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Wien.
- 17.3. Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

- 17.4. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag, wird (sofern der Auftraggeber seinen Sitz in der EU hat) die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichts vereinbart – wobei OFI auch berechtigt ist, Klagen bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, einzubringen und anhängig zu machen. Bei Auftraggebern außerhalb der EU ist vereinbart, dass Klagen gegen OFI nur am für Wien sachlich zuständigen Gericht eingebracht werden können; für Klagen gegen den Auftraggeber ist die nicht ausschließliche Zuständigkeit des für Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Wien, am 01.03.2019

Österreichisches Forschungsinstitut für Chemie und Technik (OFI)